

Konditionalität

GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 26.11.2021

09.05.2022

Übersicht zu künftigen Konditionalitäten-Regelungen

Im Rahmen der zukünftigen GAP wird durch die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 26.11.2021 der sogenannte „gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand“ (GLÖZ) neu geregelt. In der nachfolgenden Tabelle wurde der aktuelle Stand dargelegt.

GLÖZ	§	Kurzbeschreibung	Konditionen	Anmerkungen
1	2	Dauergrünland-Erhaltungsgebot		in MV seit Jahren festgelegt
	3	Umwandlung von DGL	Genehmigungspflichtig ersatzpflichtig	
	4	Ersatzflächen bei genehmigter Umwandlung	Verpflichtung für ≥ 5 Jahre	
	5	Frist für Anlage von Ersatzflächen	Schlussstermin für den Sammelantrag nach §6 des GAP-InVeKoS-Gesetzes	
	6	Geltungsdauer der Genehmigungen		
	7 - 10	Rückumwandlungsgebot in DGL	Nichtanwendbarkeit, Anzeigepflicht	
2	11	Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	Gebietskulisse	$\geq 7,5\%$ -Corg-Gehalt oder $\geq 15\%$ -Corg-Gehalt 10 cm dick in 0-40 cm
	12	Anbau Paludikulturen	zulässig wenn DZ-förderfähig	nicht in bestimmten Schutzgebiets-Kulissen
	13	fachrechtliche Genehmigung von Entwässerungsanlagen	ab 01.01.2022 neu anlegen, erneuern, vertiefen nur mit nachweispflichtiger Genehmigung	
3	14	Abbrennen von Stoppelfeldern	Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden	
4	15	Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	PSM- und Düngemittelverbot ≤ 3 m	können als unproduktive Flächen (GLÖZ8, § 19) dienen
5	16	Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	auf AF: K _{Wasser1} vom 01.12. - 15.01. Pflugverbot K _{Wasser2} vom 01.12. - 15.02. Pflugverbot K _{Wind} pflügen nur bei Aussaat vor 1.03.	<u>Ausnahmen:</u> K _{Wasser1} Pflügen nach Ernte der Vorfrucht bei Aussaat vor 01.12. zulässig K _{Wasser2} Pflügen zwischen 16.01. und 30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat zulässig

				K_{Wasser2} Pflugverbot vor Aussaat Reihenkultur (≥ 45 cm) K_{Wind} Ausnahmen bei Windschutz-Grünstreifen, Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung, unmittelbar vor Pflanzungen
6	17	Mindestanforderungen an Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten	Mindestbedeckung vom 01.12. bis 15.01. durch: mehrj. Kulturen, Winterungen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen nach Kö-Leg. und Getreide (ohne Mais), Begrünungen, Mulchauflagen, bei (Selbst-)Begrünung kein Mulchen/Mähen vom 01.04. - 15.08.	<u>Ausnahmen:</u> für späträumende Kulturen (nach 01.10. zu ernten) mit Mulchauflage bis 15.01. Kartoffeln mit Dammvorformung vor 01.12. bei Erosionsschutz-Fördermaßnahme witterungsbedingte Besonderheiten
7	18	jährlicher Fruchtwechsel	auf jeder Ackerparzelle andere Hauptfrucht als im Vorjahr; Zweitfrucht = Fruchtwechsel $\leq 50\%$ der AF Zwischenfrucht = Fruchtwechsel außer AF gesamt ≤ 10 ha mit verbleibender AF ≤ 50 ha wenn $\geq 75\%$ des AF Feldgras, Leguminosen, Brache bzw. Kombinationen daraus mit verbleibender Gesamtfläche ≤ 50 ha LF wenn $\geq 75\%$ der LF DGL, Feldgras oder Kombination von beiden	<u>Länder-Ausnahmen möglich:</u> Mais-Saatgutproduktion, Tabak Roggen in Selbstfolge nicht bei mehrj. Kulturen, Grasvermehrung, Klee & Luzerne, Klee gras, witterungsbedingte Besonderheiten
8	19	Mindestanteil nichtproduktiver AF	mindestens 4% nichtproduktive AF und förderfähige Landschaftselemente	z.T. auch Puffer-, Ackerrandstreifen anrechenbar
	20	Anrechnung nichtproduktiver Flächen und LE	angerechnet: $>0,1$ ha AF einschließlich LE LE in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu AF	Agroforstsysteme nicht anrechenbar
	22 - 22	Anforderungen an nicht produktive Flächen und Ausnahmen	während des ganzen Jahres brachliegen ab 15.08. Aussaat einer Nachfrucht möglich ab 15.08. Beweidung des Aufwuchses von Schafen oder Ziegen	Ausnahmeregelungen für ungünstige Witterungsereignisse bei Futtermangel Ausnahmen wenn $\geq 75\%$ der AF Feldgras, Leguminosen u. - gemenge, Brachen, Kombinationen Ausnahmen wenn $\geq 75\%$ der LF DGL, Feldgras oder Kombin.
	24	Beseitigungsverbot von Landschaftselementen	gilt für Hecken, Knicks, lineare Strukturelemente mit Gehölzen bei Mindestlänge von 10 m sowie Durchschnittsbreite bis 15 m, Baumreihen (≥ 5 Bäume über ≥ 50 m Länge) Feldgehölze (≥ 50 m ² bis ≤ 2000 m ²) Feuchtgebiete bis ≤ 2000 m ² Biotope, Tümpel, Sölle, Dolinen,	kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich, länderspezifische Sonderregelungen möglich

			Einzelbäume (Naturdenkmäler), Feldraine, Lesesteinwälle (≥ 5 m Länge), Fels- und Steinriegel (≤ 2000 m ²) Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern	
9	24 - 28	Umweltsensibles Dauergrünland	Grasnarbenerneuerung anzeigepflichtig Aufhebung der Bestimmung von umweltsensiblen DGL, Geltungsdauer, Rückumwandlung	nur FFH-Gebiete

KONTAKT

Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LFA)
Institut für Pflanzenproduktion und Betriebswirtschaft
Dr. Hubert Heilmann
Dorfplatz 1 / OT Gülzow / 18276 Gülzow-Prüzen
Telefon: 03843 / 789-200 – Fax: 03843 / 789-265
h.heilmann@lfa.mvnet.de